

Hinweise zum Erstellen eines Infektionsschutzkonzepts für soziokulturelle Zentren und Vereine

Neuerungen sind grün eingefärbt.

Stufenweise sind Zusammenkünfte in Vereins- und Freizeiteinrichtungen sowie alle öffentlichen Veranstaltungen unter Auflagen wieder erlaubt. Zusammenkünfte unter öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Vereinen, Initiativen und anderen ehrenamtlichen Zusammenschlüssen, Sitzungen und Zusammenkünfte dürfen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, noch zu einem weiteren Hausstand und noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält. Die Durchführung und der Besuch öffentlicher Veranstaltungen, insbesondere einer kulturellen Veranstaltung wie zum Beispiel einer Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur, und der Besuch eines Kinos ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die oben genannten Mindestabstandsregeln beim Betreten und Verlassen der Einrichtung eingehalten werden. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 250 Personen nicht übersteigen und die Veranstalter:in hat sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnimmt.

Für den Fall der Öffnung ist für jede Veranstaltung/für jedes Angebot ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen. Alle Regelungen sind in der [Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus](#) festgeschrieben. Sie ist die Grundlage dieses Papiers.

In diesem Papier sind Empfehlungen mit Maßnahmen zusammengestellt, um Mitarbeitende und Besucher:innen und Teilnehmende weitestgehend und bestmöglich vor den gesundheitlichen Risiken einer Ansteckung zu schützen und gleichzeitig unter diesen schwierigen Bedingungen eine vorsichtige Öffnung der soziokulturellen Zentren zu ermöglichen. Um die Sicherheit der Mitarbeiter:innen und der Besucher:innen in Zeiten von Corona zu gewährleisten, müssen Kulturzentren Regeln aufstellen und kommunizieren. Dabei sind Gesetze, Verordnungen und Gesundheitsempfehlungen zu beachten.

Die Voraussetzungen als auch die behördlichen Vorgaben können sich schnell ändern, da der Verlauf der Pandemie nicht vorhersehbar ist. Wir werden dieses Dokument stetig weiterentwickelt und empfehlen, dass auch die soziokulturellen Vereine ihre Schutzkonzepte einer stetigen Prüfung und Weiterentwicklung – in enger Abstimmung mit den zuständigen Ämtern der Kommunen - unterziehen. In der Regel sind das die Gesundheitsämter der Landkreise oder Städte.

Da sich Soziokultur in allen Sparten bewegt, empfehlen wir für die Durchführung spartenbezogener Angebote (z.B. kulturelle Bildungsangebote, Kinder- und Jugendarbeit, Galeriebetrieb) die jeweiligen spezifischen Handlungsempfehlungen in die eigenen Konzepte einzubeziehen:

- [Empfehlungen für die Wiedereröffnung der Bibliotheken](#)
- [Die wichtigsten Regeln zu Eröffnung der Museen in Niedersachsen/Bremen](#)
- [Landessportbund Niedersachsen Alltag mit Corona](#)
- [Informationen zu Situation von Freiwilligen in Zeiten von Covid 19 \(LKJ\)](#)
- [Agentur für Erwachsenenbildung und Weiterbildung - Wiederaufnahme](#)

Darüber hinaus können folgende branchenspezifische Dokumente der Berufsgenossenschaften sowie des Niedersächsischen Gesundheitsministeriums hilfreich sein:

- [Handlungshilfe für einen Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2 Verwaltungs-Berufsgenossenschaft](#)
- Bei der Erstellung eines Konzeptes für die eigene Kultureinrichtung unterstützt [das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung](#) und die Gesundheits- und Ordnungsämter vor Ort.
- [Eckpunktepapier der Kultur-MK und Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien](#)
- [VBG: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard: Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios \(Probenbetrieb\)](#)
- [VBG: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Ballett- und Tanzschulen, Tanzstudios, Tanzsportvereine](#)
- [BGN: SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard: Empfehlungen für die Branche Schausteller- und Zirkusbetriebe](#)
- Hier gibt es [Informationen zur Haftungsfragen](#)

Hygiene und Schutzkonzepte müssen auf die jeweilige Einrichtung angepasst sein. Außerdem sind sie mit den gültigen Vorgaben der kommunalen Gesundheits- und Ordnungsbehörden abzustimmen. Ferner ist abzuwägen, ob es unter den Aspekten des Infektionsschutzes und den damit verbundenen Maßnahmen und dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit sinnvoll ist, Angebote bzw. Veranstaltungen anzubieten.

Die nachfolgend aufgeführten Bausteine und Maßnahmen für ein Infektionsschutzkonzept nehmen die o.g. Mindestvorgaben des Landes auf, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und haben lediglich empfehlenden Charakter.

Das Ziel, Risikogruppen unter den Mitarbeitenden und den Nutzer:innen und Besucher:innen zu schützen, ist vorrangig und von besonderer Bedeutung. Zu den Risikogruppen gehören gemäß Angaben des RKI Personen über 60 Jahre und / oder mit folgenden Vorerkrankungen: Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atemsystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen, Erkrankungen, die mit einer Immunschwäche einhergehen. Personal und Teilnehmende, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen zuhause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn in deren Haushalt Personen mit einem erhöhten Risiko auf einen schweren Krankheitsverlauf leben.

Mögliche Bausteine für ein Infektionsschutzkonzept

Ein Infektionsschutzkonzept sollte unterteilt sein in Seminar- und Veranstaltungsbetrieb. In weiten Teilen gelten für beide Bereiche alle Maßnahmen.

Für den Veranstaltungsbetrieb müssen individuelle Bestuhlungssituationen gestaltet werden. Jeder Saal ist anders.

In jedem Fall sollte darauf geachtet werden, dass man mit externen Seminaranbieter:innen und Veranstalter:innen einen Vertrag abschließt, der die Einhaltung des hauseigenen Hygienekonzepts rechtsverbindlich vorsieht. Es ist dringend erforderlich, die Einhaltung des Hygienekonzeptes zu überprüfen. Auch wenn Rechtssicherheit über einen Vertrag hergestellt wird, ist bei einer Infektion im eigenen Hause der/die Träger:in im öffentlichen Fokus. Die Öffentlichkeit wird keinen Unterschied zwischen Träger:in und Mieter:in machen.

1 | Allgemeine Angaben:

- Name des Vereins.
- Wer hat wann das Konzept erstellt. Datum Unterschrift, Kontaktdaten
- Betriebsärzt:in/Fachkraft für Arbeitssicherheit sind einzubeziehen (hier kann man sich an die Berufsgenossenschaft wenden)
- Angaben zur Kontrolle und Umsetzung der Maßnahmen

2 | Es gelten folgende grundsätzliche Regeln:

Unterweisung aller Mitarbeiter:innen

- Die Leitung der Einrichtung bzw. Organisation ist verantwortlich für die Unterweisung von Mitarbeitenden und Besucher:innen in die Hygienemaßnahmen.
- Für die Einhaltung der Regeln in den Einzelsituationen und deren Kontrolle sollen klare Verantwortlichkeiten benannt werden.
- Nach Möglichkeit sollten Besucher:innen, Nutzer:innen, Teilnehmende, Kursleitungen, Honorarkräfte, Mieter:innen etc. bereits vor dem Besuch über die neuen Regeln informiert werden.
- Es sollten Plakate mit Symbolen die wichtigsten Regeln erklären.
<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>
- Es ist zu überlegen, ob für eine Anleitung und Begleitung von Besucher:innen Mitarbeitende abgestellt werden.

Abstand halten

- Es ist stets ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen zu halten, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Dies gilt i.d.R. auch beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes!
- Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) absolut vermeiden.
- Können Mindestabstände aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden: Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen oder mechanische Barrieren (Acrylglas) installieren.
- Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen, sollten Schutzabstände z. B. mit Klebeband markiert werden.
- Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum dürfen nicht mehr als 10 Personen umfassen; mehr als 10 Personen sind zulässig, wenn die Zusammenkünfte und Ansammlungen aus Angehörigen bestehen oder wenn die beteiligten Personen einem oder einem weiteren Hausstand angehören.
- Für Bläserensembles und Bläserorchester sowie Chöre ist zudem nur ein Instrumental- und Vokalunterricht im Einzelunterricht oder im Kleingruppenunterricht mit nicht mehr als vier Personen zulässig; die Einschränkungen gelten nicht, soweit der Unterricht unter freiem Himmel stattfindet.

Hygieneregeln beachten

- Regelmäßig mit Wasser und Seife ausreichend lange Hände waschen (mindestens 30 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.
- Die Hände vom Gesicht fernhalten.
- In die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen oder husten und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen.
- Zutritt zu den Räumen der Einrichtung bzw. Initiative sollte nur mit Mund-Nasen-Schutz erfolgen.
- MNS sollen regelmäßig gewechselt (spätestens, wenn sie durchfeuchtet sind) und Einwegmasken in geschlossenem Behälter entsorgt bzw. textile Barrieren gereinigt oder desinfiziert werden.
- ggf Einbau von Spuckschutzvorrichtungen aus Plexiglas im Einlass- und Barbereich
- ggf. Einrichten bargeldlosen Bezahls.
- Bereitstellen von Einmalpapiertüchern, Mund-Nasen-Schutz, Desinfektionsmittel.
- Regelmäßiges Desinfizieren der Räumlichkeiten und aller häufig berührten Flächen (Handläufe, Türklinken, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen, Lichtschalter ...)
- Angebote bevorzugt im Freien durchführen.

Umgang mit kranken Personen

- Personen, die Symptome wie Husten, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Husten, Gliederschmerzen und Fieber zeigen, sind durch Aushang aufzufordern, die Räume nicht zu betreten, sofern die Symptome nicht eindeutig eine andere Ursache haben (bspw. Allergie, Migräne etc.).

- Atemnot kann unterschiedliche Ursachen haben. Bei Auftreten von Atemnot muss unabhängig von dem vermuteten oder tatsächlichen Hintergrund die betroffene Person angesprochen werden, gegebenenfalls erste Hilfe geleistet und der Notruf unter 112 alarmiert werden.

3 | Aufenthalt vor und in den Räumen

Diese Handreichung beschreibt die Regelungen, die für die Nutzung der Räume der soziokulturellen Einrichtungen getroffen werden sollen. Für die Nutzung von wechselnden Orten wie z.B. Schulgebäuden gelten die Regelungen und Schutzkonzepte dieser Räume.

Anreise

- ggf. muss – je nach Charakter der Veranstaltung - ein Parkplatzkonzept erstellt werden.

Hygiene gewährleisten

- Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten muss die Gelegenheit für eine Händedesinfektion gegeben sein, z.B. durch Desinfektionsmittelpender, oder es muss bei Betreten die Möglichkeit zum Händewaschen gegeben sein.

Kontakt Daten erfassen und aufbewahren

- Von allen Menschen, die die Räume betreten, müssen Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail) sowie Datum festgehalten werden. Die Organisation sollte klar festlegen, wie dies erfolgen soll, z.B. mittels Papierlisten, und welche Daten festgehalten werden.
- Nur, wer Kontaktdaten angibt, darf die Räume betreten und an Angeboten teilnehmen.
- Die Daten müssen 4 Wochen gespeichert und danach gelöscht/vernichtet werden.

Umstrukturierung der Wegeführung

- Um eine Unterschreitung des Mindestabstands und Warteschlangen oder eine Ansammlung von Menschen zu vermeiden, kann eine Wegeführung durch die Räume hilfreich sein, die Eingang und Ausgang getrennt ausweist und durch (Boden-)Markierungen und Absperrungen vorgenommen werden kann.
- Beim Planen der Wege durch die Räumlichkeiten sollte berücksichtigt werden, wo ein Spuckschutz (z.B. durch Acrylglas-Abtrennung) Infektionsrisiken mindern kann und deshalb angebracht werden sollte (z.B. Kassen, Empfang, Beratung etc.).
- Zur Vermeidung von zu geringen Abständen, Warteschlangen und Ansammlungen kann die Gesamtzahl der Besucher:innen begrenzt werden.
- Die Verweildauer im Haus soll auf ein Minimum reduziert werden. Dies kann eventuell auch durch zeitversetzten Einlass gestützt werden.
- Ansammlungen von mehr als 10 Personen sollten vermieden werden. Orte in den Räumlichkeiten, die dieses begünstigen, können eventuell abgesperrt oder sie können vorübergehend weniger einladend gestaltet werden.

- Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 10 Personen sind zulässig, wenn die Zusammenkünfte und Ansammlungen aus Angehörigen bestehen oder wenn die beteiligten Personen einem oder einem weiteren Hausstand angehören.
- Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen und deren Benutzung ist ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken. Ausnahmen gelten für Personen aus einem Haushalt und Betreuungs- oder Bezugspersonen.

Belegung der Räume

- Es sollte im Vorfeld abgeschätzt werden, mit wie vielen Personen zu rechnen ist. (Stammgäste, Laufpublikum, Risikogruppen)
- Wenn es möglich ist, sollten getrennten Ein- und Ausgang eingerichtet werden, um direkten entgegenkommenden Kontakt zwischen den Besucher:innen zu vermeiden. Ansonsten Steuerung durch Personal.
- Für die Angebote sollten Zeitpläne erstellt werden.
- Ein versetzter Kursbeginn von parallel stattfindenden Angeboten mit entsprechend langen Pausen zwischen den Kursen kann eine ungewünschte Nichteinhaltung des 1,50 m-Mindestabstandes beim Kommen und Gehen der Teilnehmenden verhindern.
- Einlasskontrollen zur Regulierung der Besucheranzahl sind – je nach Veranstaltungsformat – zu überlegen.
- Spezifische Regelungen hinsichtlich des Charakters der Veranstaltung. (Anzahl Teilnehmer:innen, Räumlichkeiten, Aktivitäten etc.)
- Aus den allgemeinen Abstandsregeln (1,5 m in alle Richtungen) ergibt sich der Flächenbedarf für Einzelangebote bzw. die Anzahl Personen, mit denen ein Raum unter SARS-CoV-2-Maßgaben belegt werden darf. Diese Berechnung sollten Organisationen für jeden Kurs- und Veranstaltungsraum vornehmen und dokumentieren.
- Um Abstandsregeln einzuhalten, kann die Markierung fester Sitzplätze notwendig sein. Vermutlich wird es erforderlich sein, die Anordnung des Mobiliars (Tische, Stühle, oder auch Staffeleien, Werkstatt-Arbeitsplätze) entsprechend zu ändern.
- Gruppen- und Partnerarbeiten, die dem Mindestabstand und den Hygieneregeln zuwiderlaufen, sind nicht möglich.

Lüften der Räume

- Alle Räumlichkeiten mit Kursbetrieb müssen regelmäßig (mindestens alle 45 Minuten oder häufiger) und intensiv durch vollständiges Öffnen der Fenster oder andere geeignete Möglichkeiten gelüftet werden. Ist ein intensives Lüften nicht möglich, soll der entsprechende Raum nicht für den Kursbetrieb genutzt werden.
- Räume, die über eine raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) be- und entlüftet werden, sind dann nutzbar, wenn sichergestellt ist, dass die Lüftungsanlage nicht als potenzielle Quelle der Virusweiterverbreitung dienen kann (keine Umluftbeimengung, Wartung gem. VDI 6022).

- Wenn möglich, kann auch die Verlegung eines Angebots ins Freie unter Einhaltung des Mindestabstandes den Schutz vor Infektionen verbessern.

Sanitärräume

- Die Sanitärräume müssen die Gelegenheit zum Händewaschen bieten und Flüssigseife und Papierhandtücher bereithalten.
- Die Einrichtung bzw. Organisation hat für ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen einschließlich Flüssigseifenspender und Einmalpapierhandtüchern, zu sorgen.
- Das Händewaschen ist der Handdesinfektion vorzuziehen. Nur, wo dies nicht möglich ist, sollten die Hände desinfiziert werden.

Arbeitsmaterialien/Verpflegung

- Gegenstände, wie persönliche Arbeitsmaterialien, Werkzeuge etc. sollen möglichst nicht mit anderen Personen geteilt werden. Gegenstände wie Musikinstrumente und dergleichen sollten nach der Verwendung entsprechend gereinigt oder desinfiziert werden, insbesondere, wenn sie an andere Nutzer*innen weitergegeben werden. Ist eine Reinigung oder Desinfektion nicht möglich, dann darf der Gegenstand nicht weitergegeben werden.
- Außerhalb der Gastronomie wird keine Verpflegung für die Besucher:innen und Nutzer:innen angeboten. Mitarbeitende und Besucher*innen und Nutzer:innen dürfen eigene, mitgebrachte Getränke oder Nahrungsmittel verzehren.

4 | Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer

Mitarbeitende und Auftragsnehmer*innen werden über alle Präventionsmaßnahmen und neuen Regeln umfassend aufgeklärt und auf die Bedeutung ihrer Einhaltung hingewiesen.

A. Für Beschäftigte soll gelten:

- Nur gesund zur Arbeit erscheinen! Anmerkung: Das gutgemeinte Erscheinen von Mitarbeiter:innen bei leichten Krankheitssymptomen kann bei einer später bestätigten Infektion mit dem SARS- CoV-2-Virus dazu führen, dass der Betrieb der Einrichtung im schlechtesten Fall für 14 Tage ausgesetzt werden muss. Mitarbeiter:innen müssen im Zweifel zuhause bleiben oder bei Erscheinen umgehend nach Hause geschickt werden. Für diese Problematik müssen alle Mitarbeiter:innen durch ihre Vorgesetzten sensibilisiert werden.
- Stets ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten, auch am Arbeitsplatz.
- Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) absolut vermeiden.
- In die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen oder husten und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel entsorgen.
- Die Hände vom Gesicht fernhalten.

- Regelmäßig mit Wasser und Seife ausreichend lange Hände waschen (mindestens 30 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.
- Arbeitsplätze so nutzen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Können Mindestabstände aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden: Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen oder mechanische Barrieren (z.B. Acrylglas) installieren. Visiere können Alternative oder Ergänzung sein.
- Wenn Mitarbeitende in die auch Besucher:innen zugänglichen Bereiche gehen, sollten sie MNS tragen.
- MNS sollen regelmäßig gewechselt (spätestens, wenn sie durchfeuchtet sind) und Einwegmasken in geschlossenem Behälter entsorgt bzw. textile Barrieren gereinigt oder desinfiziert werden.
- Computer, Telefone und ähnliche Arbeitsmittel sollten soweit möglich ausschließlich personenbezogen genutzt werden.
- Eine Belüftung der Arbeitsräume durch Stoßlüften (ca. 10 Minuten) mindestens 3-mal am Tag oder häufiger, wird empfohlen.

B. Von Seiten der/des Arbeitgeber:in wird erwartet:

- Mehrfachbelegungen von Räumen sollen vermieden werden.
- Sollten Mehrfachbelegungen unumgänglich sein, sollte die Anzahl von einem/einer Beschäftigten pro 10 qm nicht überschritten werden.
- MNS aus Stoff oder Einwegmasken für die Mitarbeitenden sollten vom Arbeitgeber bereitgestellt werden.
- Hautschonende Flüssigseifen und Handtuchspender mit Einmalhandtüchern werden zur Verfügung gestellt.
- Eine mindestens tägliche gründliche Reinigung und Hygiene sind vorzusehen.
- Anleitung zum Händewaschen an den Waschbecken aushängen.
- Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in Pausenräumen aufhalten, ist zu begrenzen.
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen.
- Homeoffice, wo immer dies möglich ist. Dies gilt ganz besonders für Angehörige von Risikogruppen.

Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz während der Corona-Epidemie, SARSCoV-2- Arbeitsschutzstandard des BMAS: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeits-schutz.html>

5 | Reinigung

Eine ausreichende Hygiene im Kampf gegen die SARS-CoV-2 Pandemie muss durch regelmäßige gründliche Reinigung gefördert werden. Dazu sind folgende Maßnahmen wichtig:

- Eine mindestens tägliche gründliche Reinigung und Hygiene aller benutzten Bereiche sind vorzusehen.

- Reinigungsintervalle sind dort ggf. zu verkürzen bzw. zu intensivieren, wo ein stärkeres Aufkommen von Nutzer:innen herrscht.
- Häufig von verschiedenen Personen genutzte Gegenstände (Türgriffe, Tastaturen, Telefone etc.) müssen häufiger auch zwischendurch oder ggf. nach jeder Nutzung einer Reinigung oder Desinfektion unterzogen werden.
- Nach jeder Nutzung eines Raumes durch eine Gruppe muss dieser gereinigt und gründlich gelüftet (s.o.) werden.
- Kursleitungen und/oder andere Verantwortliche sollten nach Bedarf auch zwischendurch reinigen.
- Es werden ausschließlich Papierhandtücher in Sanitärbereichen und Küche benutzt. Handtücher und Geschirrtücher aus textilem Material sind aus diesen Bereichen zu entfernen.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.
- Die Infektiosität der Coronaviren nimmt auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Die mechanische Reinigung von Oberflächen (Tische, Stühle, Türklinken, Waschbecken) mit üblichen Reinigungsmitteln in regelmäßigen Abständen ist laut RKI ausreichend.
- Der Bedarf an Desinfektions- und Reinigungsmitteln in den einzelnen Vereinen ist regelmäßig zu prüfen. Ein ausreichender Vorrat ist vorzuhalten.
- Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

6 | Kommunikation und Information

- Über alle Regeln zur Eindämmung der SARS-CoV2-Pandemie und die dringende Notwendigkeit ihrer Einhaltung sind alle Mitarbeitenden, Honorarkräfte, Kursleitungen, Dozent:innen, Künstler:innen, Mieter:innen etc. zu informieren.
- Diese müssen die Kenntnis der Maßnahmen und ihre Verpflichtung zur Einhaltung durch Unterschrift bestätigen.
- Sie müssen außerdem instruiert werden, wie sie die Einhaltung der Regeln gewährleisten können und an die Teilnehmenden weitergeben.
- Besucher:innen und Teilnehmer:innen etc. sind nach Möglichkeit bereits vor ihrem Besuch ebenfalls über die Regeln zu informieren.
- Aushänge sollen die Regeln für Mitarbeitende und Besucher:innen verständlich darstellen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene) ist hinzuweisen. Diese Aushänge sollen an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen angebracht werden.

- Zu empfehlen sind Informationen auf der Homepage der Einrichtung /des Vereins / der Organisation und Infoplakate zu Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen am Eingang bzw. in den Räumen.

Individuelle Schutzkonzepte der Einrichtungen und Organisationen dienen der internen Kommunikation und Selbstvergewisserung und der Vorlage gegenüber Behörden und Kommunalverwaltungen. Es wird empfohlen, sich für den öffentlichen Aushang auf eine Kurzfassung zu beschränken, die die Regeln leicht verständlich zusammenfasst und einen positiven Grundton hat.

7 | Auftreten von Verdachtsfällen einer Erkrankung mit COVID19

1. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Hierzu ist bei Verdacht einer Erkrankung im Betrieb eine möglichst kontaktlose Fiebermessung vorzusehen. 2. Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. 3. Beim Auftreten einer bestätigten Infektion (durch Gesundheitsamt) werden Kontaktpersonen Kat. 1 (= > 15 min Kontakt face to face) identifiziert und in Quarantäne geschickt. 4. Weitere Kontaktpersonen, z. B. Kontaktpersonen Kat. 2 (gleicher Raum ohne face to face) sind zügig mit dem Infizierten gemeinsam zu ermitteln und ebenfalls zu benachrichtigen und ggf. in Quarantäne zu schicken.

Meldepflichten

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Einrichtung bzw. der Organisation dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu melden. Darüber hinaus sind die Erziehungsberechtigten, Teilnehmenden und Kursleitungen oder Dozent:innen von der Leitung über den begründeten Verdacht einer Erkrankung bzw. das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Einrichtung bzw. der Organisation zu benachrichtigen.

Einen herzlichen Dank an die Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur Thüringen und Stadtkultur Hamburg, die uns ihre Maßnahmepläne zur Verfügung gestellt haben, so das wir aus ihnen schöpfen konnten.

Landesverband Soziokultur Niedersachsen

Hannover, den 29.06 2020